

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 13.

Schneidemühl, den 20. Dezember

1938

Inhalt: Nr. 116. Änderungen in den Rubriken von Brevier und Missale. — Nr. 117. Priesterexerzitien. — Nr. 118. Kollekten im 1. Vierteljahr 1939. — Nr. 119. Indizierte Bücher. — Nr. 120. Umgebung der Kirchengebäude. — Nr. 121. Ausländische Landarbeiter und Kirchensteuer. — Nr. 122. Betr. Nichtverwendung von Cellophan bei archivalischen Ausbesserungsarbeiten. — Nr. 123. Allgemeines Suchblatt für Sippenforscher. — Nr. 124. Genehmigung zum Grunderwerb durch die Kirche. — Nr. 125. Bestandsaufnahme der Grabmallager. — Nr. 126. Das Bonifatiusblatt. — Nr. 127. Das Grundstückrecht in der kirchlichen Verwaltungspraxis. — Nr. 128. Urkundensteuer. — Nr. 129. Beamtencharakter der Rendanten. — Nr. 130. Personalien. — Nr. 131. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Nr. 116. Änderungen in den Rubriken von Brevier und Missale. Sacra Congregatio Rituum. *)

Variationes faciendae in rubricis Breviarii et Missalis Romani.

Edita nuperrime a Sacra Paenitentiaria Apostolica nova Collectio precum et piorum operum, quae a Sancta Sede indulgentiis ditata sunt, ut ampliores istae largitiones suis quibusvis locis adnotarentur, abrogatis veteribus concessionibus, Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI tributarum, sequentes variationes in rubricis Breviarii et Missalis Romani faciendas esse decrevit:

I — In Breviario Romano

1. In initio, post verba: *Ordinarium Divini Officii iuxta Ritum Romanum persolvendi*, ponatur haec rubrica:

Clericis in sacris constitutis, qui integrum divinum Officium, quamvis in partes distributum, coram Ssmo Sacramento, sive publicae adorationi exposito sive in tabernaculo adservato, devote recitaverint, conceditur: Indulgentia plenaria, si praeterea sacramentalem confessionem instituerint, ad eucharisticum Convivium accesserint et ad mentem Summi Pontificis oraverint. Pius Pp. XI, 23 Octobris 1930.

Iis vero, qui divinum Officium coram Ssmo Sacramento, ut supra, ex parte tantum recitaverint, conceditur: Indulgentia quingentorum dierum pro unaquaque hora canonica. Pius Pp. XI, 18 Maii 1933.

Iisdem autem clericis, qui divinum Officium in alias preces commutatum rite obtinuerint, si preces eiusmodi coram Ssmo Sacramento, uti supra, devote recitaverint, conceditur: Indulgentia plenaria, additis sacramentali confessione, sacra Communione et oratione ad mentem Summi Pontificis. Pius Pp. XI, 7 Novembris 1932.

2. In eodem Ordinario, rubrica praemissa Orationi *Aperi Domine*, mutetur in aliam:

Antequam inchoetur Officium laudabiliter dicitur, sub singulari semper numero, sequens Oratio; pro qua Summus Pontifex Pius Pp. XI sub die 17 Novembris 1933 Indulgentiam trium annorum concessit.

*) AAS XXX pag 292 ss.

3. Item in eodem Ordinario rubrica Orationi *Sacrosanctae*, praeposita, mutetur in aliam:

Cum expletum fuerit Officium, laudabiliter dicitur sequens Oratio, pro qua Summus Pontifex Pius Papa XI sub die 1 Decembris 1933 indulgentiam trium annorum concessit. Praeterea Clericis in sacris constitutis et Sacerdotibus eam devote post Officium recitantibus Summus Pontifex Leo X defectus et culpas in eo persolvendo ex humana fragilitate contractas, indulsit. Dicitur autem flexis semper genibus in privata etiam recitatione, praeter quam ab iis, qui ob certam infirmitatem vel gravioris impedimenti causam nequeant genuflectere.

II — In Missali Romano

Rubricae indulgentiis appositae ad Orationes pro opportunitate dicendas ante Missae celebrationem refoherentur ut sequitur:

1. Ante antiphonam *Ne reminiscaris*:

Quilibet Sacerdos, ex concessione Pii Pp. XI, sub die 3 Octobris 1936, lucrari potest: Indulgentiam quinque annorum, si ante Missae celebrationem, recitet Psalmos 83, 84, 85, 115 et 129 cum adnexa antiphona, versiculis et Oremus ut infra; plenariam, si per integrum mensem praedictas preces quotidie recitaverit, additis confessione sacramentali et oratione ad Summi Pontificis mentem.

2. Post inscriptionem *Oratio S. Ambrosii Episcopi* et ante verba *Die Dominica* inseratur rubrica:

Indulgentia trium annorum pro qualibet ex sequentibus orationibus S. Ambrosii si in die assignata recitetur. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

3. Ante aliam orationem S. Ambrosii *Ad mensam* reformetur rubrica: Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

4. Ante orationem S. Thomae *Omnipotens sempiterna Deus* sic reformetur rubrica:

Indulgentia trium annorum: plenaria, dummodo quotidiana orationis recitatio in integrum mensem producta fuerit et praeterea sacramentalis confessio, alicuius ecclesiae vel publici oratorii visitatio et ad mentem Summi Pontificis preces additae fuerint. Pius Pp. XI, 10 Decembris 1936.

5. Ante orationem ad B. Mariam. V. O *Mater pietatis* ita mutetur rubrica:



Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

6. Ante orationem ad S. Joseph *O felicem virum* mutetur rubrica ut infra:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

7. Ante orationem ad omnes Angelos et Sanctos *Angeli, Archangeli* sic mutetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

8. Ante orationem ad Sanctum, *O Sancte N.*, in cuius honorem Missa celebratur, mutetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

9. Ad declarationem intentionis ante Missam *Ego volo* ponatur rubrica:

Indulgentia quingentorum dierum. Pius Pp. XI, 12 Julii 1935.

Rubricae de indulgentiis appositae ad Orationes post Missae celebrationem vel recitandas iuxta *Ritum serv. in celebr. Missae* (tit. XII, n. 6) vel pro opportunitate dicendas, reformatur ut sequitur:

1. Ante antiphonam *Trium puerorum* mutetur rubrica:

Quilibet Sacerdos, ex concessione Pii XI sub die 3 Octobris 1936, lucrari potest: Indulgentiam quinque annorum, si post Missam celebratam, recitet Canticum *Trium puerorum* et Psalmum 150 cum adnexa antiphona, versiculis et *Oremus* ut infra; plenariam si per integrum mensem praedictas preces recitaverit, accedente sacramentali confessione et oratione ad mentem Summi Pontificis.

2. Ante orationem S. Thomae *Gratias tibi ago* inseratur rubrica:

Indulgentia trium annorum; plenaria, oratione quotidie in integrum mensem pie reiterata et additis sacramentali confessione, alicuius ecclesiae vel publici oratorii visitatione et precibus ad Summi Pontificis mentem. Pius Pp. XI, 22 Novembris 1934.

3. Ante orationem S. Bonaventurae *Transfige* inseratur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

4. Ante rhythum S. Thomae *Adoro te devote* mutetur rubrica:

Indulgentia quinque annorum; plenaria suetis conditionibus, quotidiana rhythmici recitatione in integrum mensem producta. Pius Pp. XI, 12 Martii 1936.

5. Ante aspirationem *Anima Christi* reformatur rubrica:

Indulgentia septem annorum; si Sacerdos post Missam invocationes pie recitaverit; trecentorum dierum toties quoties; plenaria suetis conditionibus, dummodo quotidie per integrum mensem invocationum recitatio devote peracta fuerit. Pius Pp. IX, 9 Januarii 1854.

6. Ad oblationem sui *Suscipe, Domine* reformatur rubrica:

Indulgentia trium annorum; plenaria suetis conditionibus, si quotidie per integrum mensem actus obla-

tionis devote recitatus fuerit. Pius Pp. XI, 4 Decembris 1932.

7. Ante orationem ad D. N. I. C. Crucifixum *En ego* mutetur rubrica:

Indulgentia decem annorum; plenaria recitantibus post Missam et orantibus ad mentem Summi Pontificis. Pius Pp. XI, 2 Februarii 1934.

8. Ad aliam orationem *Obsecro te* sic reformatur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. IX, 11 Decembris 1846. Insuper hanc orationem recitanti flexis genibus, nisi impediatur, conceditur remissio defectuum et culparum in celebratione Missae ex humana fragilitate contractarum. Pius Pp. X, 29 Augusti 1912.

9. Ad orationem ad B. Mariam V. *O Maria, Virgo et Mater*, reformatur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

10. Ante orationem ad S. Joseph *Virginum custos* ponatur rubrica:

Indulgentia trium annorum; plenaria suetis conditionibus, oratione quotidie per integrum mensem pie mente iterata. Pius Pp. XI, 18 Maii 1936.

11. Ante orationem ad Sanctum, *Sancte N.*, in cuius honorem Missa celebrata est, reformatur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

Datum Romae, ex Secretaria S. Rituum Congregationis, die 1 Augusti 1938.

C. Card. Laurenti, *Praefectus*.

L. † S.

A. Carinci, *Secretarius*.

Nr. 117. Briefsteregerzitionen.

Im Exerzitienhaus in Berlin-Biesdorf, Fortunaallee 27, finden unter Leitung des H. S. P. Ludwig Esch aus Köln folgende Kurse statt:

vom 23. bis 27. Januar;
vom 6. bis 10. März;
vom 24. bis 28. April;
vom 22. bis 26. Mai;
vom 19. bis 23. Juni.

Beginn 7 Uhr am Abend des erstgenannten, Schluß am Morgen des letztgenannten Tages. Anmeldungen richtet man an die Leitung des Exerzitienhauses. Die Anmeldung gilt als Aufnahme, sonst erfolgt Benachrichtigung.

Im Exerzitienhaus Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden unter Leitung des H. S. Pater Rentenich folgende Kurse statt:

vom 15 bis 21. Januar;
vom 5. bis 11. Februar;
vom 2. bis 7. April (Relig.-Lehrer);
vom 23. bis 29. April;
vom 21. bis 27. Mai;
vom 2. bis 29. Juli (vierwöchige).

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar a. Rh., Schönstatt.

Nr. 118. Kollekten im 1. Vierteljahr 1939.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 sind folgende Kollekten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 6. Januar (Hl. drei Könige) für aus- und inländische Missionen;
2. am 22. Januar (3. Sonntag nach Epiphanie) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
3. am 12. Februar (Seragesima) für bedürftige Theologiestudierende;
4. am 5. März (2. Fastensonntag) für den St.-Raphaelsverein und für die Kriegsgräberstätten im Hl. Land;
5. am 19. März (4. Fastensonntag) Fastenkollekte.

Ablieferung der Kollekten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollekten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des März ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollekten des 1. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur, und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 119. Indizierte Bücher.

Mit Dekret vom 31. August 1938 hat die Kongregation vom Hl. Offizium drei Schriften einer gewissen Luisa Piccareta auf das Verzeichnis der verbotenen Schriften gesetzt. Die Verurteilung der an sich unbedeutenden Schriften ist wie der „Osservatore Romano“ vom 11. September 1938 betont, vor allem deshalb von Bedeutung, weil damit einer gewissen asternystischen Betrachtungsliteratur Einhalt geboten werden soll. Die Verbreitung der genannten Schriften ist außerordentlich groß. Von der deutschen Ausgabe „Das Reich des göttlichen Willens“ (Autorisierte Übersetzung aus dem Italienischen von P. Beda Ludwig P. S. B., Verlag Albert Angerer, Waldsassen) sollen bereits 30 000 Stück verkauft worden sein. Wir bitten, mit Rücksicht auf das unverständliche Interesse „frommer“ Kreise an diesem Buch, seiner weiteren Verbreitung tunlichsten Widerstand zu leisten.

Nr. 120. Umgebung der Kirchengebäude.

Während Plätze, Vorplätze und Vorgärten von öffentlichen und privaten Gebäuden sich in steigendem Maße sorgsamer Pflege erfreuen und dem Dorfbild neue Schönheit verleihen, machen oft die Umgebung der Kirche, Kirchplatz und Kirchgarten, einen äußerst ungepflegten Eindruck. Dieser Zustand ist doppelt bedauerlich, weil gerade das Kirchengebäude, oft durch Stillschönheit und Alter

ausgezeichnet, viel mehr als andere Gebäude eines würdigen Rahmens wert wäre, und weil Nachlässigkeit in dieser Beziehung einen Schluß auf Mangel an Sorgfalt und Ehrfurcht gegenüber dem Heiligen zuläßt.

Die Kirchenvorstände werden dringend ermahnt, die Umgebung des Gotteshauses einer Prüfung zu unterwerfen und festzustellen, was im Rahmen der verfügbaren Mittel getan werden könnte, um eine der Würde des Gotteshauses entsprechende Umgebung zu schaffen. Unter Umständen empfiehlt es sich, einen Fachmann zur Beratung beizuziehen. Die entsprechenden Maßnahmen sind bis zum Frühjahr 1939 durchzuführen. Die Herren Dekane erhalten den Auftrag, bei ihren Visitationen auf die Umgebung der Kirchen und Kapellen besonders zu achten und über unwürdige Zustände uns zu berichten.

Auf vorstehende Anordnung wird mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Wir haben, auch in den Filialgemeinden, alte Kirchplätze, die ehemals Friedhöfe waren oder als solche heute noch in Gebrauch sind. Der Zustand läßt manchmal pietätvolle Sorge vermissen. Mit geringen Mitteln lassen sich die Plätze sauber und schön herrichten und in würdigem Zustand halten; auf ein ermunterndes Wort des Pfarrers werden die Dorfbewohner hier gern freiwillige Helferdienste leisten. Ich mache es jedem Pfarrer und Kuratus zur Pflicht, bezüglich des Kirchplatzes und des Friedhofes unverzüglich nach dem Rechten zu sehen und das für die würdige Gestaltung und Erhaltung Notwendige mit dem Kirchenvorstande zu veranlassen.

Schneidemühl, den 24. November 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 121. Ausländische Landarbeiter und Kirchensteuer.

Durch Erlaß vom 7. November 1938 — I 2187/38 II — bittet der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die kirchlichen Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß von der Erhebung von Kirchensteuern bei ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich abgesehen wird.

Ausländer sind zwar grundsätzlich kirchensteuerpflichtig; ausländische Landarbeiter aber, die nur einen Teil des Jahres in Deutschland in der Landwirtschaft tätig sind, begründen in der Regel in ihrer Aufenthaltsgemeinde keinen Wohnsitz, und es fehlt somit bei ihnen für die Erhebung der Kirchensteuer die gesetzliche Voraussetzung des „Wohnsitzes“.

Nr. 122. Betr. Nichtverwendung von Cellophan bei archivalischen Ausbesserungsarbeiten.

In einem Gutachten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin für die Reichsstelle für Sippenforschung heißt es am Schlusse:

„Zusammenfassend darf deshalb gesagt werden, daß die Anwendung des Pergaminpapiers einer elementaren Forderung jeder Restaurierungs- und Konservierungsarbeit entspricht: nämlich als Konservierungsmaterial nur solches zu verwenden, das der Grundsubstanz des behandelten Originals stofflich gleich- oder möglichst nahekommt. Dabei ist die ganze Handhabung so einfach, natürlich und unkompliziert, daß jeder Buchbinder, der sich eingearbeitet hat, gut damit zurecht kommt. Die etwas geringe Transparenz kann man dabei durchaus mit in Kauf nehmen. Der Kleister und die Art des Aufklebens ist als unschädlich praktisch erprobt und seit langem bekannt und den Buchbindern geläufig.“

Dagegen muß man, so wie die Dinge heute liegen, zu einer strikten Ablehnung von Cellophan für solche Ausbesserungsarbeiten kommen.“

Vorstehende Ausführungen geben wir dem Klerus bekannt, weil sie auch für die Ausbesserung kirchlicher Archivalien, insbesondere der Kirchenbücher, von großer Wichtigkeit sind und beachtet werden müssen.

Nr. 123. „Allgemeines Suchblatt für Sippenforscher“.

Der „Volksbund der deutschen sippenkundlichen Vereine“ (Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26) bittet uns, den hochwürdigen Herren Pfarrern und Kuraten zu empfehlen, die nach Tauf-, Heirats- und Sterbeurkunden vergeblich Anfragenden auf das „Allgemeine Suchblatt für Sippenforscher“ zu verweisen, das der Volksbund ins Leben gerufen hat; es dient u. a. der praktischen Abstammungsforschung durch Aufnahme von Suchanzeigen, die auf diesem Wege an mehr als 15 000 Sippenforscher und sippenkundlich Interessierte gelangen.

Nr. 124. Genehmigung zum Grund- erwerb durch die Kirche.

Der Reichsminister
für die kirchlichen
Angelegenheiten
I 1720/38 II. Aug. II

Berlin W 8, 15. 11. 1938.
Leipziger Str. 3.

In neuerer Zeit habe ich wiederholt, und zwar in zunehmendem Maße feststellen müssen, daß die von der Kirche zu erwerbenden Grundstücke schon bebaut oder daß Veränderungen an ihnen vorgenommen worden sind, bevor die erforderliche staatliche Genehmigung beantragt ist. In diesen Fällen wurde dann häufig die Genehmigung zu den Rechtsgeschäften auch mit dem Hinweis zu erlangen gesucht, daß andernfalls die erfolgten Aufwendungen vergeblich gewesen seien. Ich sehe mich deshalb genötigt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei den zu genehmigenden Rechtsgeschäften die Staatsgenehmigung einzuholen ist, bevor

Aufwendungen gemacht werden und Veränderungen an dem Grundstück erfolgen. Durch diese kann und darf der staatlichen Genehmigung nicht vorgegriffen werden. Ohne die erforderliche Genehmigung ist der Erwerb des Grundstückes unwirksam. Wer das Grundstück vor Erteilung der Genehmigung in Benutzung nimmt, tut dies auf eigene Gefahr. Die Staatsbehörden können jedenfalls bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nicht darauf Rücksicht nehmen, ob Aufwendungen für das Grundstück gemacht sind, die bei Versagen der Genehmigung nutzlos wären.

Ich ersuche, die beteiligten kirchlichen Stellen entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage: gez. Stahn.

An die kirchlichen Behörden in Preußen.

Nr. 125. Bestandsaufnahme der Grabmallager.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit zur Kenntnisaufnahme und Beachtung.

Der Reichsminister
für die kirchlichen
Angelegenheiten
I 18930/38 II

Berlin W 8, 11. 11. 1938.

A b s c h r i f t.

Der Präsident
der Reichskammer
der bildenden Künste
I B/786/2196

Berlin W 35, 17. 10. 1938.
Blumeshof 4—6.

An den
Herrn Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten
Berlin W 9, Leipziger Str.

über den

Herrn Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda.

Betrifft: Bestandsaufnahme der Grabmallager.

Die Bestandsaufnahme der Grabmallager wird am 1. November d. J. mit der Ablieferung sämtlicher Grabmalscheine abgeschlossen sein. Um eine sinngemäße Durchführung des mit diesem Verfahren angestrebten Zieles zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Friedhofsverwaltungen nunmehr bei der Aufstellung bzw. Genehmigung der Grabsteine auch wirklich die zugehörigen Bestandsaufnahmescheine für jedes Grabmal fordern. Nur so können die Grabmalhersteller davon überzeugt werden, daß vom kulturellen Standpunkt künftighin unerwünschte Arbeiten wirklich nur noch mit diesem Bestandsaufnahmeschein aufgestellt werden können und später nicht mehr zugelassen werden.

Ich bitte, im Einvernehmen mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks, die kirchlichen Behörden zu veranlassen, daß auf den den Kirchengemeinden gehörenden Friedhöfen, soweit das noch nicht geschehen ist, nun zunächst die Genehmigungspflicht für Grabmalsteine eingeführt wird, dann aber vor allem bei der Genehmigung auf Vorlage der Bestandsaufnahmescheine gedrungen wird. Für

Zusendung des Durchschlages Ihrer Mitteilung an die kirchlichen Behörden wäre ich dankbar.

Im Auftrage: gez. Hoffmann.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme mit der Bitte, das Weitere im Sinne des Schreibens des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vom 17. Oktober 1938 zu veranlassen.

Im Auftrage: gez. Haugg.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 126. Das Bonifatiusblatt.

(jährlich 6 Hefte) kostet jährlich 20 *Rpf.*, die durch die Vertrauensleute, die das Blatt zustellen, gegen Quittung erhoben werden. Das Blatt wird bestellt beim „Verlag des Bonifatiusblattes“ in Paderborn, Klingelgasse 1. Die Bezugsgelder für das Bonifatiusblatt sind nicht an den Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins zu zahlen, sondern werden unmittelbar an den „Verlag des Bonifatiusblattes“ in Paderborn, Postcheckkonto Essen 7667, geschickt.

Schneidemühl, am 5. Dezember 1938.

Nr. 127. Das Grundstücksrecht in der kirchlichen Verwaltungspraxis.

Unter obigem Titel ist von Joseph Will im Antonius-Verlage, Breslau-Carlowitz, eine Schrift von 92 Seiten zum Preise von 1,50 *RM* herausgegeben worden, die trotz einiger Mängel den Geistlichen zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Nr. 128. Urkundensteuer.

Wir haben die wichtigsten Bestimmungen des Urkundensteuergesetzes, das am 1. Juli 1936 in Kraft trat, in unseren Amtlichen Bekanntmachungen 1936, St. 7 Nr. 111 veröffentlicht. Es besteht Veranlassung, nochmals auf folgendes hinzuweisen:

1. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind urkundensteuerfrei, wenn der für ein Jahr berechnete Pacht- oder Mietzins 900 *RM* nicht übersteigt. (Jagdpachtverträge sind von der Befreiung ausgenommen.) Die Pachtverträge über Pfarrländereien werden meistens unter diese Grenze fallen, da jedes einzelne Grundstück getrennt für sich zu betrachten ist, auch wenn die Verpachtung in einem Sammelvertrag erfolgt.

Nicht urkundensteuerfrei sind jedoch die zu den Pachtverträgen über die einzelnen Grundstücke abgeschlossenen Bürgschaftsverträge, soweit der für die Dauer der Pacht vereinbarte Pachtzins, der auch für die Bürgschaft als Wertmaß gilt, zusammen den Betrag von 150 *RM* übersteigt.

2. Dienstverträge, deren jährliche Vergütung 3600 *RM* nicht übersteigt, sind urkundensteuerfrei (§ 14 Abs. 4 UrkStG.). Hierunter fallen die Rüster- und Organistendienstverträge.

3. Werklieferungsverträge, d. h. Verträge, durch welche ein Unternehmer sich verpflichtet, ein Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen, sind urkundensteuerfrei, also auch alle Verträge über Glocken- und Orgellieferung (§ 15 Abs. 4 UrkStG.).

4. Jahrgedächtnisstiftungen gelten bürgerlich-rechtlich als Schenkungen unter einer Auflage. Die Urkunden über Jahrgedächtnisstiftungen sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Stiftung urkundensteuerfrei, weil sie unter das Erbschaftssteuergesetz fallen (§ 4 Ziff. 5 des UrkStG.). Sie sind als Zuwendungen an kirchliche Rechtspersonen auch erbschaftsteuerfrei, gem. § 18 Ziff. 18 des Erbschaftssteuergesetzes.

5. Vollmachten sind im allgemeinen steuerpflichtig, wenn deren Geschäftswert 150 *RM* übersteigt (§ 27 UrkStG.). Steuerfrei sind Vollmachten zur Vertretung in einem Verfahren vor Gericht oder einer sonstigen Behörde.

Nr. 129. Beamtencharakter der Rendanten.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai 1937 ist der Rendant einer Kirchengemeinde Beamter im Sinne des Strafrechtes. Ebenso sind nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. Mai 1937 Behördenangestellte, die eine öffentliche Kasse führen, Beamte im Sinne des Strafrechtes. (Preuß. Besoldungsblatt Nr. 31 vom 7. 10. 1938, S. 337.)

Wir machen auf diese neueren höchstrichterlichen Entscheidungen aufmerksam.

Nr. 130. Personalien.

Zum 1. Dezember d. J. wurde Vikar Karl Austermann von Pr. Friedland nach St. Krone und Vikar Johannes Bonin von St. Krone nach Pr. Friedland versetzt.

Nr. 131. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Das Neue Testament mit Psalmen. Neu bearbeitet, übertragen und erklärt von Prof. Dr. P. Retter. Mit einem farbigen Titelbild und einem Gebetszettel, Leinen gebunden *RM* 1,80, ab 25 Stck. *RM* 1,70, ab 100 Stück *RM* 1,60. Geschenkeinbände mit 7 farbigen Bildern in Ballonleinen *RM* 2,40, in rot oder schwarz Leder *RM* 6,—. Kepplerhaus Verlag, Stuttgart-G. — Man muß dem Kepplerhaus Verlag dankbar sein, daß er als erster katholischer Verlag eine Ausgabe des Neuen Testaments mit den Psalmen zusammen gebunden herausgibt. Schriftlesung und Psalmenbeten gehören

zusammen. Das Neue Testament mit Psalmen kann daher nicht genug empfohlen werden. Es wäre kein Verlust, wenn manches süßliche, gehaltlose „Erbauungsbuch“ verschwände, um der Hl. Schrift Platz zu machen. Was man zum Lobe des Neuen Testaments in seiner Übersetzung von Retter sagen kann, gilt auch für die Psalmen. Um ihre ganze Tiefe und Schönheit zu ergründen, ist es dringend anzuraten, sie laut zu lesen bzw. zu beten. Dann erst wird man ermessen können, welcher großen Dienst Retter durch seine Übersetzung geleistet hat. Sie ist durchweg flüssig und wohlklingend und verrät an vielen Stellen einen nicht leicht zu übertreffenden dichterischen Schwung.

Das Neue Testament. Stuttgarter Reppelbibel. Neu bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Prof. Dr. P. Retter. 540.—600. Tausend. Ein einfarbiges Titelbild und zwei Rärtchen; ein Gebetszettel und eine Einführung in das Bibellefen. Leinen gebunden *RM* 1,—, ab 25 Stück *RM* 0,95, ab 100 Stück *RM* 0,90, ab 200 Stück *RM* 0,85. Geschenkeinbände mit sechs Dürerbildern in schönem Leinenband mit Farbschnitt *RM* 1,80, rot, schwarz oder blau Leder mit Goldschnitt *RM* 5,—. — Beide Bücher sind wertvolle Gaben für den Weihnachtstisch; in den besseren Ausgaben ist die Ausstattung geradezu hervorragend; ein köstliches Geschenk zur Trauung oder zum Geburts- und Namenstag.

„**Steh fest im Glauben!**“ Unter diesem Titel erschien vor einiger Zeit ein Werk (Band I), das in wenigen Monaten schon nahezu vergriffen war. Nunmehr liegt unter demselben Titel, vom selben Verfasser, Band II vor, der in sich abgeschlossen ist und dem vorausgegangenen Werk um nichts nachstehen dürfte. Dieser neue Band behandelt in belehrend erzählender Weise die hauptsächlichsten Gottesbeweise und beantwortet im Anhang eine ganze Reihe interessanter religiöser Fragen. Vor allem ist es die Masse von Beispielen und Erzählungen, die den Doktrinarismus dieses Werkes mächtig beleben. Insbesondere dem vielbeschäftigten Priester wird hier reichliches Material für Predigt, Christenlehre oder Vorträge geboten. — Verlag: Südd. Verlagsgesellschaft der Bischof-Ketteler-Zeitschriften m. b. H., München 5. (320 Seiten.)

P. Max Biber S. J., **Der Kinder Sonntagsbuch.** Schlichte Gedanken zu den Sonntagsevangelien des Kirchenjahres. 4,50 *RM*. (Fränkische Gesellschaftsdruckerei, Echterverlag, Würzburg.) — Wir sind auf der Suche nach religiösen Kinderbüchern, nach solchen, die wir den Eltern empfehlen, damit sie Familien-Christenlehre geben können. Hier ist ein solches Buch. Es sind wahrhaft kindertümliche Erklärungen und Geschichten zu den Sonntagsevangelien, welche die Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren mit viel Freude lesen werden, die aber auch die Eltern — und das ist das weitere Wertvolle an dem Buch — gerne zur Hand nehmen werden, um sie nachher in eigener Sprache den Kleinen zu erzählen. Geschichten vom lieben Heiland müssen die Kinder wieder hören. Dieses Kinder-Sonntagsbuch ist wert, daß es in die Familienbibliothek gestellt werde.

Peuler, Glaubensstunde vor Maria. Saarbrücker Druckerei und Verlag, Saarbrücken 3, Königin-Luisen-Straße 1. Preis 10 *Pf*, bei 50 Stück 8 *Pf*, bei 100 Stück 5 *Pf*.

Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Aleris 1939 (61. Jahrgang), Verlagsanstalt Manz, München, 1 *RM*, verdient wegen seines überaus praktischen Inhaltes, darunter ein Aufsatz „Pfarrarchiv“, die Aufmerksamkeit eines jeden Seelsorgers.

„**Kirchengeschichte in Skizzen**“. Pfarrer Dr. Franz Jacobi bietet in dieser 223 Seiten umfassenden Schrift, die im Matthias-Grünwald-Verlag zu Mainz erschienen ist und kartoniert 4,50 *RM* kostet, 71 je 10 bis 15 Minuten umfassende Ansprachen, welche die Geschichte der Kirche Christi in Raum und Zeit schildern. Es wird hier zum ersten Male der Versuch gemacht, das ganze Gebiet der Kirchengeschichte in Form von Ansprachen dem Kirchenvolk nahezubringen. Daß auch kirchengeschichtliche Predigten heute notwendig sind, wo aus der Geschichte immer wieder Anlagematerial gegen die Kirche gesammelt wird, braucht nicht eigens betont zu werden. Jeder Prediger wird natürlich bemüht sein, die allgemeine Kirchengeschichte durch Hinweise auf die Diözesan- und Pfarrgeschichte seinen Zuhörern konkreter und lebensnäher zu gestalten.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Jahrgang 1938

DRUCK; DIE GRENZWACHT / SCHNEIDEMÜHL



850 c 2000

Cz 32022/1938/1-6, 8-13
+ Index

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Inhaltsverzeichnis

der Amtlichen Bekanntmachungen 1938

	Seite		Seite		Seite
Abläßbedingungen	59	Erntedanktag	61	Sirtenbriefe und oberhirtliche Kund-	
Ablässe, amtliches Verzeichnis	45	Erziehungs-sonntag, Sirtenwort zum	33	gebungen:	
Abstammungsnachweis, Urkunden	60	Eucharistischer Kongreß in Budapest,		Aus dem Sirtenschreiben der spa-	
Abstinenz und Fasten am Vigiltag		Mitfeier	39	nischen Bischöfe	1
vor Weihnachten	51	Examen, Pfarr- und Approbations-	18	Fastenhirtenbrief	9
Allerheiligstes, Anweisung über Auf-		examen		Zum Erziehungs-sonntag	33
bewahrung	55	Exerzitien für Priester	18, 41, 45, 66, 78	Zum Bekenntnis-tag kath. Jugend	39
Allerseelentag, Applikationen am	65			Zur Caritaskollekte	61
Andacht zum Hl. Haupte, Verbot	66			Zum Winterhilfswerk	65
Approbationsexamen	18			Zur Kollekte für den kath. Seel-	
Archivpflege, Nichtverwendung von				sorgsdienst	67
Cellophan bei Ausbesserungs-		Familienbücher, kirchliche Bescheini-	68	Zum Weltmissions-sonntag	69
arbeiten	79	gungen in		Hl. Haupt, Verbot einer besonderen	
Ariernachweis, keine Gebührenfrei-		Fasten am Vigiltag vor Weihnach-	51	Andacht zum	66
heit für politische Leiter	49	ten	9	Holznutzungsrechte, Umwandlung	
Ausländische Landarbeiter und Kir-		Fastenhirtenbrief	6, 16	und Ablösung	29
chensteuer	79	Fastenordnung	37	Holzwirtschaft:	
Ausländische Orden, Genehmigung	62	Ferienaufenthalt für Geistliche	49	Verordnung zur Förderung der	
zur Annahme		Ferien der Prälatur	60, 80	Rutholzgewinnung	28
		Friedhofsgestaltung	59	Verordnung zur Verstärkung des	
		Grundationsmessen	3	Holzeinschlags	36
		Furcht, schwere gem. can. 2229 § 3	66	Brennholzverkäufe	37
		n. 3			
Baulast, Umfang der Patronatsbau-		Gebäudeentschuldungssteuer	49	Indizierte Bücher	25, 79
last zu den Pertinenzen von		Gebet nach der Meinung des Hl.		Instructio pro confessariis	65
Pfarrhäusern	44	Vaters	59		
Beamtencharakter der Kirchenfassen-		Gebühren beim Ariernachweis für		Jugend, Sirtenwort zum Bekennt-	
rendanten	81	politische Leiter	49	nistag	39
Beflaggung der Dienstgebäude und		Gebühren für unbeglaubigte Aus-	19	—, Seelsorgshilfe für die studie-	
Verhalten der Behörden bei kirch-		züge aus Kirchenbüchern		rende Jugend	25
lichen Veranstaltungen	68	Gedenktag für die Kriegsoffer —	17, 66		
Beichtvater, Refkurs nach Rom	65	Gefallenengedenktag		Kirchenangestellte und Reichsmufi-	
Bekenntnis-tag kath. Jugend, Sir-		Geistliche, Heranziehung zu persön-	28	kammer	6, 26
tenwort zum	39	lichen Diensten im Luftschutz		Kirchenbesucher, Zählung der	25, 63
Bestandsaufnahme der Grabmallager	80	—, militärische Untersuchung	26	Kirchenbücher, Gebühren für unbe-	
Binationsstipendium	59	kath. Geistlicher	23, 49	glaubigte Auszüge	19
Bonifatiusblatt	81	Gesuchte Urkunden		—, Herausgabe zur Sippenfor-	
Bonifatiusverein, Kollekte für den	35	Grabmale, Genehmigungspflicht auf	60	schung	18
Brennholzverkäufe	37	kirchl. Friedhöfen	80	Kirchengebäude, Umgebung der	79
Brevier, Änderungen in den Ru-		Grabmallager, Bestandsaufnahme	80	Kirchenfassenrendanten, Beamten-	
briken	77	Grunderwerb durch die Kirche	80	charakter der	81
Buchbesprechungen j. Literarishes		Grundsteuergesetz	19, 46	Kirchenland zu Kleinsiedlungen	7
Bücherverbot	25, 79	Grundsteuer, Umlegung auf die	48	Kirchenmusik, Zeitschrift	23
		Mieter	63	Kirchensteuer 1938	41
Cäcilienverein, neue Zeitschrift	23	Grundstücke, Sicherung der Preis-		Kirchensteuer von ausländischen	
Caritaskollekte, Sirtenwort zur	61	überwachung bei	63	Landarbeitern	79
Cellophan, Nichtverwendung bei		Grundstücksrecht in der kirchl. Ver-	81	Kirchen- und Schulämter, Amter-	
archivalischen Ausbesserungsarbei-		waltungspraxis (Schrift)		trennung und Vermögensausein-	
ten	79			andersehung	70
		Hausseelsorge	25	Kirchliche Bescheinigungen in den	
Diasporaführer	8	Hausstandsbücher, kirchl. Bescheini-	68	Hausstandsbüchern	68
Diözesansteuer 1937	26	gung in	49	Kirchliche Feier am 1. Mai	33
		Hauszinssteuer	17	Kirchliche Veranstaltungen, Teilnah-	
Einkommensteuergesetz, Änderung	28	Geldengedenktag		me der Behörden an — und Be-	
Entrümpelung in öffentlichen				flaggung bei	68
Dienststellen	27				
Erledigte Pfarrei	24				

	Seite		Seite		Seite
Kollektenausweisungen	25, 46, 62, 67, 79	Patronatsbaulast, Umfang zu den		Trennung dauernd vereinigter	
Kollektenempfehlungen:		Pertinenzien des Pfarrhauses	44	Schul- und Kirchenämter	70
für den Bonifatiusverein	35	Personalien	24, 32, 37, 50, 54, 81	Trinkersfürsorge	46
der Caritaskollekte	61	Pfarrbesoldungsfonds, Verwendung			
für den kath. Seelsorgsdienst	67	des staatlichen	67	Urkunden, Ausstellung zum Abstam-	
am Weltmissionssonntag	69	Pfarrexamen	18	mungsnachweis	60
Konferenzvorträge, Themata für	5, 25	Pfingstsonntag, Tag des Leidens für		—, keine Gebührenfreiheit für	
Kreuzweg, Bedingungen zur gül-		die Missionen	41	politische Leiter	49
tigen Errichtung	45	Pontificia Commissio ad Cod. can.		—, gesuchte	23, 49
Kriegsopfer, Gedenktag für die	17	auth. interpret.	34, 66	Urkundensteuer	81
Krönungstag des Hl. Vaters	5	Pontificalhandlungen	6		
		Preiserhöhungsverbot bei Pachten	51	Vakante Pfarrei	24
		Preisüberwachung bei Grundstücken	63	Veranstaltungen, Beschlagnahme der	
		Priesteregerzien	18, 41, 45, 66, 78	Dienstgebäude und Verhalten der	
				Behörden bei kirchlichen	68
Leuchtturm, Monatschrift für die		Reduktion der Fundationsverpflich-		Verbot einer besonderen Andacht	
studierende Jugend	25	tungen	59	zum Hl. Haupte unseres Herrn	
Literarisches	8, 24	Reichsmusikkammer und Kirchen-		Jesus Christus	66
32, 37, 44, 50, 54, 60, 64, 68, 81		angestellte	6, 26	Verbotene Bücher	25, 79
Lotterien zu Gunsten des WSW.	7	Reflektionen	5, 17, 35, 62, 66	Vermögensauseinanderlegung bei	
Lustspiel, Heranziehung von Geist-		Rebanten, Beamtencharakter der	81	bisher vereinigten Schul- und	
lichen	28	Roggen Schuldengelei	51	Kirchenämtern	70
				Verpachtung von kirchlichen Län-	
Mai, kirchliche Feier des 1.	33			dereien	51
Militärärztliche Untersuchung kath.		Sammlung, Begriff nach dem			
Geistlicher	26	Sammlungsgelei	53	Waldbewirtschaftung:	
Ministerien, Bezeichnung der	67	Sanctissimum, Aufbewahrung des	55	Verordnung zur Förderung der	
Missa, Änderungen in den Au-		Schul- und Kirchenamt, Amtentren-		Nutzholzgewinnung	28
brifen	77	nung	70	Verordnung zur Verstärkung des	
Missionen, Tag des Leidens für die	41	Schwab, Otto	8	Holzeinschlags	36
		Seelsorglich wertvolle neue Bücher		Brennholzverkäufe	37
MSAB, Schutz von Bezeichnungen		j. Literarisches		Wandernde Kirche	41
der	32	Seelsorgsdienst, Kollekte für den		Wehrmacht, militärärztliche Unter-	
Nationalsozialistischer Deutscher		kath.	67	suchung kath. Geistlicher	26
Studentenbund	63	Seelsorgshilfe für die studierende		Weltmissionssonntag, Hirtenwort	
Naturalspacht, Verbot der	51	Jugend	25	zum	69
Nutzholzgewinnung, Verordnung zur		Seelsorgskurse	25	Westpreussische Landschaften, Aus-	
Förderung der	28	Sippenforscher, Allgemeines Such-		schüttung aus den Teilungsmassen	36
		blatt für	80	Winterhilfswerk, Dankschreiben des	
Orden, Genehmigung zur Annahme		Sippenforschung	18, 19	Reichsbeauftragten an den Cari-	
ausländischer	62	Spanische Bischöfe, aus dem Hirten-		tatsverband	63
Organisten, Mitgliedschaft bei der		schreiben der	1	—, Hirtenwort zum	65
Reichsmusikkammer	26	Stoßgebete	59	—, Lotterien und Auspielungen	
Orientalische Priester	17	Studentenbund, nationalsozialisti-		zu Gunsten des	7
		scher	63		
Papst Pius XI., Jahrestag der		Themata für Priesterkonferenzen	5, 25	Zählung der Kirchenbesucher	25, 63
Krönung	5				
Paramente, Verwendung von alten	35				